

## Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend  
Fristverlängerung für die Töss-Allmannbahn.

(Vom 21. Juli 1873.)

### Tit. I

Am 10. Juli 1871 ertheilte der Kanton Zürich dem Komite für eine Töss-Allmannbahn Konzessionen für Eisenbahnen 1) von Bauma über Bärensweil und Hinweil nach Bubikon, mit Abzweigung von Edikon (Dürnten) nach Wald, 2) von Turbenthal bis zur thurgauischen Kantonsgrenze bei Seelmatten. Durch Bundesbeschluß vom 20. gl. Mts. erhielten die Konzessionen die Genehmigung (Eisenbahnaktensammlung VII, 208, 220). Die darin an-gesezte Frist von je 1 Jahr wurde durch Bundesbeschlüsse vom 21. Dezember 1872 bis zum 20. Juli d. J. verlängert (ebendasselbst VIII, 68, 70).

Durch Eingabe vom 16. dies sucht das obgenannte Komite um weitere Fristerstreckung für ein Jahr nach. Die beiden konzedirten Linien hängen eng mit der Töbthalbahn (Winterthur-Bauma) zusammen; bis das Tracc dieser und die finanzielle Betheiligung der interessirten Gemeinden endgültig festgestellt sei, könne nicht zur Ausführung der Töb-Allmannbahn geschritten werden, und jene Bedingung sei bis vor Kurzem unerfüllt gewesen.

Wir beantragen Ihnen, dem Gesuche zu entsprechen und demgemäß den nachstehenden Entwurf zum Beschlusse zu erheben.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 21. Juli 1873.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Vizepräsident:

**Schenk.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schiess.**

(Entwurf)

### **Bundesbeschluss**

betreffend

Fristverlängerung für die Töss-Allmannbahn.

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht

- 1) eines Gesuches des Komite der Töss-Allmannbahn, vom 16. Juli 1873;
- 2) einer Rotschaft des Bundesrathes vom 21. Juli 1873,

beschließt:

1. Die im Art. 3 der vom 20. Juli 1871 datirten Bundesbeschlüsse betreffend Genehmigung der Konzessionen für eine Eisen-

bahn von Bauma über Bärensweil und Hinweil nach Bubikon, mit Abzweigung von Edikon (Dürnten) nach Wald, und für eine Eisenbahn von Turbenthal bis zur thurgauischen Kantonsgrenze bei Seelmatten angesetzt und durch Bundesbeschlüsse vom 21. Dezember v. J. erstreckten Fristen für Beginn der Erdarbeiten und Leistung des Finanzausweises werden neuerdings um ein Jahr, also bis zum 20. Juli 1874, verlängert.

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

---

## Bericht

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend  
Ergänzung des Art. 8 im Bundesgesetz über die eid-  
genössischen Wahlen und Abstimmungen.

(Vom 23. Juli 1873.)

---

Tit.!

Bei Anlaß der Kassation der Tessiner Nationalrathswahlen hat der Nationalrath den Bundesrath eingeladen,

„zu prüfen, ob nicht in das Bundesgesetz über die eidg.  
„Wahlen und Abstimmungen vom 19. Juli 1872 Vor-  
„schriften aufzunehmen seien, welche den Wählern die  
„Möglichkeit der Stimmabgabe in thunlichster Nahe  
„ihres Wohnsitzes sichern und über das Ergebnis dieser  
„Prüfung im Laufe der gegenwertigen Session Bericht  
„und Antrag einzubringen.“

Die Veranlassung zu diesem Beschlusse war die bei Unter-  
suchung der Nationalrathswahlen im Kanton Tessin gemachte Wahr-  
nehmung, daß in genanntem Kanton die Stimmberechtigten bei eidg.  
Wahlen und Abstimmungen von ihren Wohnsitzes bis zu den Orten  
der Stimmabgabe mehrere Stunden zuruckzulegen haben, und die  
gewonnene Ueberzeugung, daß die Unregelmäßigkeiten, welche die  
Kassation der Wahlen zur Folge hatten, wesentlich mit dieser  
Ordnung für Wahlen und Abstimmungen zusammenhangen.

## **Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend Fristverlängerung für die Töss-Allmannbahn. (Vom 21. Juli 1873.)**

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| In                  | Bundesblatt      |
| Dans                | Feuille fédérale |
| In                  | Foglio federale  |
| Jahr                | 1873             |
| Année               |                  |
| Anno                |                  |
| Band                | 3                |
| Volume              |                  |
| Volume              |                  |
| Heft                | 35               |
| Cahier              |                  |
| Numero              |                  |
| Geschäftsnummer     | ---              |
| Numéro d'affaire    |                  |
| Numero dell'oggetto |                  |
| Datum               | 02.08.1873       |
| Date                |                  |
| Data                |                  |
| Seite               | 184-187          |
| Page                |                  |
| Pagina              |                  |
| Ref. No             | 10 007 772       |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.